WOLF D. SCH€LB€RT

Steuerberater

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■

■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ www.schelbert.eu ■

Einsam ist der Mensch erst, wenn er vom Finanzamt vergessen wird.

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 09/2024:

Alle Steuerzahler

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion! Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Kapitalanleger

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Freiberufler und Gewerbetreibende

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe

Aktuelles vom BMF: Beginn des elektronischen Mitteilungsverfahrens für elektronische Kassensyste-

me ab 2025

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 zu stellen

Arbeitgeber

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Arbeitnehmer

Zum Sonderausgabenabzug für rentenversicherungspflichtige Minijobber

Abschließende Hinweise

Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden Verzugszinsen

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2024

Steuerinformationen für September 2024

Für **die Einspruchsfrist** kommt es darauf an, wann **ein Steuerbescheid** bekannt gegeben wurde. Ab 2025 gelten Bescheide als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (bisher sind es drei Tage). Die im Entwurf zum Postrechtsmodernisierungsgesetz vorgesehene Bekanntgabe an Samstagen wurde aber nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Er hat in dem Verfahren daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.
- Verwenden Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem (beispielsweise eine Registrierkasse), müssen sie dem Finanzamt gewisse Daten mitteilen. Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit ab dem 1.1.2025 zur Verfügung stehen wird.
- **Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie** sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen nicht daran gehindert, die Zahlung an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2024. Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz** Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere **die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert.** Folgerichtig erfolgte auch **eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden).**

Hintergrund

Das Problem, "Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen", ergibt sich immer dann, wenn ein Steuerbescheid zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen. Für den fristgerechten Eingang beim Finanzamt kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Gesetzliche Neuregelung

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird aus der bisherigen Dreitageseine Viertagesfiktion. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen wurde nicht umgesetzt.

Beachten Sie: Die Neuregelung gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden.

Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen Steuerbescheid. Es gibt den Brief am Dienstag, den 14.1.2025 zur Post.

Bekanntgabezeitpunkt ist der 20.1.2025 (Montag), da der 18.1.2025 ("vier Tage") ein Samstag ist. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die Einspruchsfrist endet somit am 20.2.2025 um 24:00 Uhr.

Beachten Sie: Auch ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt gilt am dritten (ab 2025: vierten)
Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

Steuerbescheid später zugegangen oder nicht erhalten

Die Bekanntgabefiktion gilt allerdings nicht, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich später oder gar nicht zugegangen ist.

Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

• Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist eine erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich.

 Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang, dann muss er dies substanziiert darlegen bzw. nachweisen. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein steuerlicher Verlustvortrag bleibt bei der Bestimmung des auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ist ein steuerlicher Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht einzubeziehen. Das Bundessozialgericht hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 1.1.2002 eingeführten § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV fest.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass für die Einkommensanrechnung grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Verlustvortrags entspricht dem Sinn und Zweck der Hinterbliebenenversorgung. Diese dient als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen wird in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise selbst unterhalten kann. Abzustellen ist dabei auf das verfügbare Einkommen.

Beachten Sie: Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, seine Einkommensteuerpflicht im Veranlagungszeitraum zu mindern, indem er negative Einkünfte aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, sagt nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus.

Kapitalanleger

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte bei summarischer Prüfung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Hintergrund

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen Abzugsbeschränkungen. So dürfen z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).

Beachten Sie. Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird das Bundesverfassungsgericht klären müssen. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig.

Zudem gibt es eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 FUR beschränkt

Beachten Sie. Die Regelung ist nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Entscheidungen

In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, **Aussetzung der Vollziehung gewährt.** Dabei stellte er u. a. Folgendes heraus:

Bei hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus einem Termingeschäft i. H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um eine vollständige Verlustverrechnung zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

Merke. Es handelt sich "nur" um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen **bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrier-kassen) ab dem 1.1.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun **den Beginn der Mitteilungsverpflichtung** nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer.
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über "Mein ELSTER" und die ERIC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO" auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf <u>www.elster.de</u> in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist **bis zum 31.7.2025 zu erstatten.**

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen** wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind **nur mitzuteilen**, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Merke: Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch **auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein**, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur Verfügung steht. Hier wird u. a. ausgeführt, dass **von einer Mitteilung** für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler **abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden.** Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, **längstens** aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., **bis zum 31.12.2025.**

Praxistipp: Das Bundesfinanzministerium hat unter www.iww.de/s11221 einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung, ist die Art und Weise, in der er seine Aufzeichnungen geführt hat, eine Tatsache, die zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Ist die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen, wird ein Steuerbescheid grundsätzlich bestandskräftig. Allerdings bestehen auch danach Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Hier heißt es: Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen.

Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine Hinzuschätzung vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da eine Schätzungsbefugnis in bestimmten Fällen auch bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen besteht, muss das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen führen.

Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Åbs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich die Revision zugelassen hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein. So wirken sich z. B. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn eine Grenze von 50 EUR eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer besteht eine Abzugsbeschränkung.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind.

Beachten Sie: Bei den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Bei Verstößen droht das Abzugsverbot. Dieses Abzugsverbot wird auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung so umgesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahmen hinzugerechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. Wasser- und Energiekosten). Es reicht aus, Abschreibungsbeträge einmal jährlich – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

Merke: Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungsplichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe

Wer neben dem Bau von Gewächshäusern Pflanzen züchtet und mit ihnen handelt, unterhält nach Auffassung des Finanzgerichts Münster unterschiedliche Betriebe. Dies hat zur Folge, dass für Zwecke der Gewerbesteuer Verluste aus der Pflanzenzucht nicht mit Gewinnen aus dem Gewächshausbau verrechnet werden können.

Beim Gewächshausbau handelt es sich nach der Wertung des Finanzgerichts um eine gewerbliche und bei der Pflanzenzucht um eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung. Beide Tätigkeiten sind laut Finanzgericht auch nicht derart miteinander planvoll wirtschaftlich verbunden, dass sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb betrachtet werden können.

Beachten Sie: Die Pflanzenzucht ist auch keine bloße Hilfsbetätigung zum Gewächshausbau und sie ist auch nicht notwendig für die gewerbliche Tätigkeit, da auch Konkurrenzbetriebe nicht stets zusätzlich eine Pflanzenzucht betreiben.

Die Zusammenfassung mehrerer Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb erfordert allgemein einen sachlichen Zusammenhang finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Art zwischen den Betätigungen.

Bei **gleichartigen gewerblichen Betätigungen** gilt die Vermutung eines einheitlichen Gewerbebetriebs, es sei denn, es sprechen ausnahmsweise besondere Umstände des konkreten Einzelfalls dagegen. **Bei ungleichartigen gewerblichen Betätigungen** liegt dagegen nur ausnahmsweise ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor. Dies hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 entschieden.

Dies gilt erst recht beim Zusammentreffen einer gewerblichen mit einer nicht gewerblichen Tätigkeit. Nur ganz ausnahmsweise – bei einem untrennbaren Sachzusammenhang – können auch solche Betätigungen zusammengefasst werden.

Aktuelles vom BMF: Beginn des elektronischen Mitteilungsverfahrens für elektronische Kassensysteme ab 2025

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 – gemeinhin bekannt als "Kassengesetz" – und seiner Umsetzung in § 146a AO hat der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen auferlegt, ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme ab Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten, um dadurch nachträglichen Datenmanipulationen vorzubeugen. Neben der Einführung der vielseits umstrittenen Belegausgabepflicht verpflichtete § 146a Abs. 4 AO dazu, die eingesetzten Aufzeichnungssysteme nebst der jeweils verwendeten TSE innerhalb eines Monats nach Anschaffung auf elektronischem Weg dem zuständigen Finanzamt zu melden. Da seinerzeit jedoch noch keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit hierfür geschaffen worden war, wurde die Mitteilungsverpflichtung vom Bundesfinanzministerium Ende 2019 einstweilen bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt (vgl. BMF-Schreiben vom 06.11.2019).

Wie nunmehr im BMF-Schreiben vom 28.06.2024 (IV D 2 - S 0316-a/19/10011:009) bekannt gegeben wurde, stehen ab Januar 2025 – stolze fünf Jahre später – elektronische Übermittlungsmöglichkeiten über das Programm "Mein ELSTER" und die ERIC-Schnittstelle zur Verfügung. Im heutigen Praxisticker gehen wir auf die Einzelheiten und wichtigsten Fragen zur Mitteilungsverpflichtung bei Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Abs. 4 AO ein.

I. Mitteilung von Kassensystemen

Tatbestandlich von der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO erfasst sind elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abs. 1 AO, damit insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen (§ 1 Abs. 1 KassenSichV). Bemerkenswert ist, dass die Mitteilungspflicht nicht auf die erfassten buchführungspflichtigen Vorgänge abstellt, sondern auf das zur Aufzeichnung herangezogene System als solches. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich gleichermaßen auch auf gemietete und geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme. In zeitlicher Hinsicht gilt:

Vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme sind den Finanzbehörden bis zum 31. Juli 2025 mitzuteilen.

1) Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme müssen innerhalb eines Monats nach ihrer Anschaffung mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene Kassensysteme.

Für vor dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene Kassensysteme besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn zuvor auch eine Mitteilung über deren Anschaffung erfolgt ist.

2) Mitteilung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern Als meldepflichtige elektronische Aufzeichnungssysteme gelten nach § 1 Abs. 2 KassenSichV auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Werden solche derzeit noch ohne TSE betrieben, sollten die erforderlichen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchgeführt werden. Das BMF (v. 13.10.2023 - IV D 2 - S 0319/20/10002: 010 BStBl 2023 I S. 1718) hat hierfür eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2025 geschaffen. In zeitlicher Hinsicht gilt somit:

bis zum 31.12.2025 geschaffen. In zeitlicher Hinsicht gilt somit:
☐ Wird die Nichtbeanstandungsregelung in Anspruch genommen, ist für diese Dauer von einer Mittei-
lung an das Finanzamt abzusehen.
□ EU-Taxameter und Wegstreckenzähler, die bis zum 1. Juli 2025 nachgerüstet werden, sind bis zum
31. Juli 2025 zu melden.
☐ Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte oder mit einer TSE ausgerüstete EU-Taxameter und Wegstre-
ckenzähler sind spätestens innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Ausrüstung zu melden.
III. Praktische Tipps zum Mitteilungsverfahren

In praktischer Hinsicht gilt es zunächst zu beachten, dass alle in einer Betriebsstätte eingesetzten Aufzeichnungssysteme stets in einer einheitlichen Mitteilung an das Finanzamt zu übermitteln sind.

1. Wie können Daten für die Anmeldung des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 4 AO mitgeteilt werden?

Für die Übermittlung der Daten stehen ab Januar 2025 sowohl das Portal "Mein ELSTER" als auch die ERiC-Schnittstelle bereit.

Konkret kann die jeweilige Mitteilung wie folgt an das Finanzamt übermittelt werden:

- □ per Direkteingabe im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf www.elster.de
- $\hfill \square$ per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- □ per Datenübertragung aus einer Software über die ERIC-Schnittstelle
 - 2. Welche Daten müssen übermittelt werden?

Gemäß § 146a Abs. 4 S. 1 AO müssen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz u. a. die Art, Seriennummer und das Datum der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme des genutzten elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Art der zertifizierten Sicherheitseinrichtung elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

3. Müssen ab dem 1. Juli 2025 rückwirkend alle Daten ab Januar 2020 mitgeteilt werden? Relevant sind die aktuellen Systeme im Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit.

Kassensysteme und deren TSE, die am 1. Juli 2025 nicht mehr existieren, erfasst die Mitteilungspflicht des §146a Abs. 4 AO dementsprechend nicht.

Übermittlungsbedürftig bleibt jedoch das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 4 Nr. 7 AO.

Unabhängig von der Mitteilungsverpflichtung sind Informationen zu den im Betrieb eingesetzten Datenverarbeitungssystemen für die Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen jedoch unabdingbar und daher als Bestandteil der Verfahrensdokumentation vorzuhalten.

4. Sind die Mitteilungen nach § 146a Absatz 4 AO aufbewahrungspflichtig und wenn ja wie lange?

Die Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist nicht aufbewahrungspflichtig, es sei denn, die Mitteilung erfolgt als Teil einer Verfahrensdokumentation. In diesem Fall greift die zehnjährige Aufbewahrungspflicht aus §§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO i. V. m. § 147 Abs. 3 S. 1 AO.

5. Hat im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger oder die Organgesellschaft die Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO zu erfüllen?

Eine etwaige Organschaft hat auf die Mitteilungspflicht keine Auswirkung. Mitteilungspflichtig ist nur diejenige (juristische) Person unter ihrer ertragsteuerlichen Steuernummer, die die mitzuteilenden elektronischen Aufzeichnungssysteme tatsächlich verwendet.

IV. Beratungsempfehlung

Informieren Sie Ihre betroffenen Mandanten frühzeitig über die Mitteilungspflichten nach § 146a Abs. 4 AO.

Zwar sind Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nicht nach § 379 AO bußgeldbewehrt. Jedoch können die Mitteilungspflichten zwangsweise nach §§ 328 ff. AO durchgesetzt werden, wenn zuvor zur Mitteilung aufgefordert worden ist. Außerdem erscheint es naheliegend, dass ein Betrieb, der die gebotenen Mitteilungen nicht erbringt, sich einem erhöhten Risiko für Betriebsprüfungen aussetzt. In Steuerstrafverfahren und Betriebsprüfungen kann das Fehlen der Mitteilung die Annahme von strafschärfenden Gründen bzw. formellen Fehlern sowie in Kombination mit mehreren formellen Fehlern die Beweiskraft der Buchführung erschüttern und eine Schätzungsbefugnis nach sich ziehen.

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen Nach dem neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (hier: § 2 Abs. 1 PartGG), das 2024 in Kraft getreten ist, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden (BGH, Beschluss vom 6.2.2024, Az. II ZB 23/22).

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 zu stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer.** Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.9.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen.

Arbeitgeber

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte **Steuerfreiheit der (frei-willigen) Inflationsausgleichsprämie** sieht **keine Regelung** vor, dass die Prämie **an alle Arbeit-nehmer** ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, **die Zahlung** einer Inflationsausgleichsprämie **an weitere Bedingungen zu knüpfen.**

Es verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass der Beschäftigte Teil seiner "active workforce" ist, sodass z. B. Beschäftigte in der Passivphase der Altersteilzeit von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden. Bei den 3.000 EUR handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind **auch Zahlungen an Minijobber.** Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie **nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.**

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- **die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, sind diese Vorteile steuerfrei, soweit sie den Rabattfreibetrag von 1.080 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Das Landessozialgericht Bayern musste nun in einem Konzernfall über die Beitragspflicht von Warengutscheinen entscheiden. Dabei hat es herausgestellt, dass hinsichtlich des Arbeitgeberbegriffs keine unterschiedliche Beurteilung nach Steuer- und nach Beitragsrecht veranlasst ist.

Arbeitgeber kann nur derjenige sein, der die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten abgeschlossen hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, den der Bundesfinanzhof für das Steuerrecht aufgestellt hat.

Dieser hat es abgelehnt, den Begriff des Arbeitgebers über den Wortlaut hinaus extensiv auszulegen. Im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung wurde eine Konzernklausel ausdrücklich diskutiert. Da sie aber nicht aufgenommen worden ist, kann daraus geschlossen werden, dass sich die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Meinung durchgesetzt hat, nach der die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG nicht für Waren und Dienstleistungen gelten soll, die nicht im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden. Es sollen weder Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften noch ein überbetrieblicher Belegschaftshandel steuerlich begünstigt werden.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts hat das Unternehmen im Streitfall auch keinen so gewichtigen Beitrag geleistet, als dass es unter Anwendung des "erweiterten Hersteller- bzw. Vertreiberbegriffs" als Hersteller bzw. Vertreiber der Waren i. S. des § 8 Abs. 3 EStG angesehen werden kann. Deshalb handelt es sich bei den Warengutscheinen um Sachbezüge, für die Beiträge erhoben werden müssen.

Arbeitnehmer

Zum Sonderausgabenabzug für rentenversicherungspflichtige Minijobber

Nicht selten üben Steuerpflichtige neben ihrer Hauptbeschäftigung auch noch eine Nebentätigkeit aus – oft in Form eines Minijobs. Hier wird meist die Auffassung vertreten, dass dieser Minijob für die Steuererklärung unbedeutend ist. Doch das ist ein Trugschluss. Denn die eigenen Beiträge zur Rentenversicherung können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Auch bei einem Minijob fallen Beiträge zur Rentenversicherung an. Je nachdem, ob der Minijobber im gewerblichen Bereich oder in einem Privathaushalt beschäftigt wird, müssen folgende Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden:

Gewerblicher Bereich:

- 15 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag
- 3,6 % Beitragsanteil Minijobber

Privathaushalt:

- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag
- 13.6 % Beitragsanteil Minijobber

Beachten Sie: Minijobber können sich durch einen Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. Der Haken: Die Beschäftigung wird dann nicht auf die Pflichtbeitragszeiten in der Rentenver-

sicherung angerechnet. Zudem **sinkt die spätere Rente** wegen der nur vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge

Nachweis

Bei einem **pauschalversteuerten Minijob** ist der **Arbeitgeber** – anders als bei einem "regulären" Arbeitsverhältnis – **nicht verpflichtet, eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen.** Daher kann sie nicht als Nachweis gegenüber dem Finanzamt dienen. Und **auch die Rentenversicherung selbst versendet keine Unterlagen**, die als Nachweise verwendet werden können.

Da allerdings auch Minijobber **monatliche Lohnabrechnungen** erhalten, in denen – neben dem Brutto- und Nettolohn – die vom Arbeitgeber **einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung** aufgeführt sind, können diese **als Nachweis gegenüber dem Finanzamt** verwendet werden.

Abschließende Hinweise

Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden

Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft werden. Es soll eine Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor erfolgen. Das Ehegattensplitting soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.7.2024). Dadurch hätten Ehepartner mit einem deutlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen unterjährig mitunter ein niedrigeres Nettogesamteinkommen. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf die Einkommensteuererklärung an.

Beachten Sie: Durch dieses Gesetz sollen auch der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für 2025 und 2026 erhöht werden. Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Regierungsentwurf vom 24.7.2024) sollen beide Werte auch für 2024 erhöht werden (Grundfreibetrag um 180 EUR auf 11.784 EUR; Kinderfreibetrag um 228 EUR auf 6.612 EUR).

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent.** Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 8,37 Prozent
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 12,37 Prozent*
- * für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent. Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen		
Zeitraum	Zins	
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent	
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent	
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent	
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent	
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent	
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent	
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent	
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent	
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent	
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent	
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent	
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent	

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2024

Im Monat September 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: **Steuertermine (Fälligkeit):**

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.9.2024
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.9.2024
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 10.9.2024
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 10.9.2024
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 10.9.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.9.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat September 2024 am 26.9.2024.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.